

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung

1) Warum gibt es einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ab dem 1. August 2020?

Nachdem die Bürgerinnen und Bürger des Landes die Schutzmaßnahmen vorbildlich angenommen haben, sind ihre Effekte bereits nach einigen Wochen eingetreten. Das Infektionsgeschehen im Land hat sich inzwischen auf einem konstant niedrigen Niveau eingependelt. Insbesondere in der Altersgruppe der Kinder bis zu 10 Jahren sind äußerst geringe Infektionszahlen zu verzeichnen.

In Abwägung des konstant geringen Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern, des Anspruches auf Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach § 24 SGB VIII, des Interesses der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Interessen und Bedürfnisse der Kinder ist eine umfassende Öffnung der Kindertageseinrichtungen geboten und epidemiologisch vertretbar.

Die derzeit erfreuliche Entwicklung der Infektionszahlen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin Gefährdungen bestehen, die Übertragung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, anhält und der Schutz der Gesundheit oberste Priorität hat. Der Einstieg in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen erfordert deshalb die Solidarität, Achtsamkeit und Mitwirkung aller Beteiligten. Werden die Regeln zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht eingehalten, kann sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens erhöhen. Gegebenenfalls sind auf regionaler Ebene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet gegebenenfalls, dass Kinder, deren Eltern sowie das beteiligte Personal in eine 14-tägige Quarantäne müssen. Für die Entscheidung der Landkreise und kreisfreien Städten unter Rückgriff auf § 32 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes bieten die täglichen Lageberichte des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V zur Coronavirus-Krankheit-2019 in M-V und der wöchentliche Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ Anhaltspunkte: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>

2) Gibt es im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen noch Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?

Nein. Ab dem 1. August 2020 gilt der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V ohne zeitliche Einschränkungen. Kinder mit einem Anspruch auf Ganztagsförderung können wieder

eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden beanspruchen und Kinder mit einem Teilzeitplatz in einem Umfang von 30 Wochenstunden.

3) Seit wann dürfen Kinder wieder die Kindertagespflege, den Kindergarten, die Krippe und den Hort besuchen?

Seit dem 11. Mai 2020 ist der Besuch der Kindertagespflege gestattet. Eltern können ihre Kinder wieder regulär zur Förderung zu ihrer Kindertagespflegeperson bringen. Es gelten dieselben Regelungen zum Bildungsauftrag, Förderumfang zur Finanzierung und zu den Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle wie vor den Corona-Schutzmaßnahmen.

Seit dem 2. Juni 2020 soll allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung ermöglicht werden und sie dürfen die Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) wieder besuchen.

4) Wird die Notfallbetreuung ab dem 1. August 2020 fortgeführt?

Nein. Mit Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen wird die Förderung in Kindergärten, Krippen und Horten wieder uneingeschränkt ermöglicht. Die Notfallbetreuung ist dann nicht mehr erforderlich.

5) Gibt es eine maximale Gruppengröße?

Nein. Eine Vorgabe zu der Gruppengröße gibt es bereits seit dem 18. Mai 2020 nicht mehr.

6) Was ist hinsichtlich der Gruppenzusammensetzung ab dem 1. August 2020 in Krippe und Kindergarten zu beachten? Ist die Durchführung offener und teiloffener Konzepte wieder erlaubt?

Für die Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen weiterhin – soweit wie möglich – zu trennen. Gleichzeitig wird Gruppenarbeit und die Durchführung offener und teiloffener Konzepte grundsätzlich mit verschiedenen pädagogischen Angeboten für Kinder aus unterschiedlichen Gruppen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder erlaubt (§ 1 Abs. 2 Corona-KiföVO M-V).

Gerade in Einrichtungen mit bis zu 100 Kindern erscheint auch bei offenen und teiloffenen Konzepten die Nachverfolgbarkeit bei einem Infektionsgeschehen grundsätzlich praktikabel. Auch große Kindertageseinrichtungen (über 100 Kinder) können teiloffene und offene Angebote umsetzen, wenn sie in definierten, voneinander getrennten Teilbereichen der Kindertageseinrichtungen (z. B. Teilbereiche entsprechend den Förderarten oder vorhandenen baulichen Trennungen in der Kindertageseinrichtung) mit festen Kindergruppen (von maximal bis zu 100 Kindern) und festem pädagogischen Personal stattfinden. Im Falle von Abwesenheiten einer

bzw. eines pädagogischen Beschäftigten (z. B. wegen Urlaub oder Krankheit) kann eine andere pädagogische Beschäftigte bzw. ein anderer pädagogisch Beschäftigter die Förderung der Kinder übernehmen. Bei der Umsetzung erhalten die Kindertageseinrichtungen eine größtmögliche Flexibilität.

In Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege ist die Durchsetzung von Abstandsregeln bei Kindern nicht oder nur sehr bedingt möglich.

7) Gibt es im Hort Besonderheiten zu der Gruppenzusammensetzung ab dem 1. August 2020?

Nein. Für den Hort gelten die gleichen Regelungen wie für die Krippen und Kindergärten. In Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, können die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden und es ist keine Aufteilung der Kinder in Teilbereiche mit bis zu 100 Kindern erforderlich.

8) Welche Hygienegrundsätze sollten beachtet werden?

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ veröffentlicht und am 3. September 2020 aktualisiert.

9) Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?

Kinder, die **leichte allgemeine, unspezifische Symptome** wie erhöhte Temperatur (unter 38,5 °C bei Kindern vor Eintritt in die Schule und unter 38 °C bei Hortkindern), Schnupfen, Halsschmerzen oder leichten Husten aufweisen, können in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle betreut und gefördert werden. Die **Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** (Anhang 1) bildet in diesen Fällen eine Leitlinie für die eigenverantwortliche Entscheidung der Eltern, Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen.
https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1626304

Wenn neben den allgemeinen, unspezifischen Symptomen eine **Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes bzw. schwere Erkrankungssymptome** auftreten, sind die betroffenen Kinder von der Kindertagesförderung auszuschließen. Sofern dies während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson geschieht, ist das Kind sofort zu separieren, die Eltern sind zu informieren und das Kind schnellstmöglich abzuholen. Den Eltern steht die Entscheidung frei, einen Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen. Sind diese Kinder 24 Stunden symptomfrei, steht der Wiederaufnahme nichts entgegen. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich.

Kinder mit **Fieber** (ab 38,5 °C bei Kindern vor dem Eintritt in die Schule und ab 38 °C bei Hortkindern) und/oder **Husten**, der nicht durch eine chronische Erkrankung

verursacht ist, und/oder einer **Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** sowie **Schnupfen** (jedoch nur in Verbindung mit anderen dieser genannten Symptome) sind von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle auszuschließen, ggf. zu separieren und von den Eltern abzuholen. Bei diesen Kindern wird eine sofortige Arztkonsultation empfohlen. Die Ärztin bzw. der Arzt entscheidet, ob ein COVID-19-Test erfolgt. Ist ein Test negativ oder es wurde aufgrund eines sicheren klinischen Ausschlusses von COVID-19 kein Test durchgeführt, und ist das Kind 24 Stunden fieberfrei bzw. ist nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten, kann das Kind wiederaufgenommen werden. Die Förderung kann bei dem Nachweis einer negativen Testung nicht aufgrund eines COVID-19-Verdachts abgelehnt werden.

Ist der **COVID-19-Test positiv**, kann das Kind nach 10 Tagen häuslicher Isolation und nach 48 Stunden Symptomfreiheit wiederaufgenommen werden. Auch in diesen Fällen müssen die Eltern keine Gesundheitschreibung über ein ärztliches Attest vorlegen.

In den Fällen, in denen ein Kind die o. g. **Symptome jeglicher Schwere** aufweist und

- Kontakt zu einer SARS-CoV-2- infizierten Person hatte und seitdem 14 Tage noch nicht vergangen sind oder
- aktuell Kontakt zu einer Person hat, bei der eine Infektion mit COVID-19 bestätigt wurde oder der Verdacht auf eine COVID-Infektion besteht, oder
- in ein Risikogebiet verreist war,

ist dieses Kind von der Förderung auszuschließen und es wird eine sofortige Arztkonsultation empfohlen.

Die **Eltern haben schriftlich zu versichern**, dass ihre Kinder

- keine mit Corona zu vereinbarende-Symptomatik (wie z. B. Fieber (Temperatur ab 38,5 °C bei Kindern vor Eintritt in die Schule und ab 38 °C bei Hortkindern), Husten, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Schnupfen (nur in Verbindung mit vorgenannter Symptomatik)) aufweisen,
- in den letzten 14 Tagen in keinem Risikogebiet waren bzw. entsprechend der geltenden Regelungen der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung die Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt nach zwei negativen Testergebnissen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 beendet worden ist,
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder
- seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind.

Es kann eine einmalige entsprechende Erklärung mit einer Verpflichtungserklärung erfolgen, dass stets tagesaktuell

- gesundheitliche Beeinträchtigungen oder
- enger Kontakt oder mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt ("face-to-face") zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens

zu melden (Verpflichtung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz) sind, in diesen Fällen das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle zu bringen ist und eine Ärztin oder ein Arzt zur Abklärung zu konsultieren ist.

10) Was ist bei der Reiserückkehr aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet zu beachten?

Eltern sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten oder aus einem besonders betroffenen Gebiet vorzulegen.¹

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen sind berechtigt, die Erklärung zu verlangen.

Die entsprechenden internationalen Risikogebiete werden auf der Internetseite des RKIs https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html und die nationalen besonders betroffenen Gebiete auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> veröffentlicht.

Sofern die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde die häusliche Quarantäne zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat, können die Eltern auch dies mit dem entsprechenden Bescheid der örtlichen Gesundheitsbehörde nachweisen. Dies kann frühestens 5 Tage nach der Reiserückkehr geschehen.

11) Was muss in den Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Dokumentation beachtet werden?

Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, ggf. der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen (§ 1 Abs. 5 Corona-KiföVO M-V).

12) Kann für mein Kind derzeit eine Eingewöhnung stattfinden?

Ja. Grundsätzlich ist eine Eingewöhnung möglich.

13) Was ist hinsichtlich qualitativer Aspekte der Kindertagesförderung und frühkindlicher Bildung zu beachten?

Auch unter den besonderen Bedingungen und Einschränkungen während der Corona-Pandemie ermöglicht die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ein

¹ § 1 Absatz 4 oder 5 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. M-V S. 842). geändert worden ist.

gelingendes Aufwachsen aller Kinder. Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung, und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Um dem Gesichtspunkt der Qualität ebenfalls wieder vollständig Rechnung zu tragen, sollte die Fach- und Praxisberatungen wieder „normal“ durchgeführt werden und Beratungsformate wie z. B. Supervision und Coaching für Führungskräfte und Beratungen für Teams verstärkt werden.

Die Unterstützung durch Fortbildung und Beratung wird insgesamt noch mehr als bislang eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der konkreten Aufgaben aber auch bei der Verarbeitung der Folgen und Auswirkungen der Corona-Pandemie spielen.

Elternarbeit kann unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften entsprechend der geltenden Corona-Lockerungs-LVO MV ebenfalls wieder wie im Normalbetrieb erfolgen.

Da Singen oder dialogische Sprechübungen vor allem Aerosole über eine größere Distanz als 1,5 m transportieren können, sollten diese Angebote vorzugsweise im Freien angeboten werden. Sie können auch in Räumen stattfinden, wenn zwischen den Kindern ein Abstand von mindestens 2m in alle Richtungen eingehalten werden kann. Sportliche Aktivitäten können auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Dabei sollten bewegungsintensive Aktivitäten sowie Situationen, in denen alle Kinder auf sehr engem Raum zusammen sind, vermieden werden. Außenflächen sind zu bevorzugen.

Pädagogische Angebote von Externen können nach Abstimmung aller Beteiligten und unter Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz durchgeführt werden. Diese Angebote sollten durch einen möglichst kleinen Personenkreis durchgeführt werden.

14) Dürfen Elterngespräche, Elternabende und Elternversammlungen stattfinden?

Ja, Elternabende und Elternversammlungen sind möglich. Elterngespräche sollten möglichst telefonisch erfolgen. Die im Zeitraum vom 15.08.2020 bis zum 15.09.2020 stattfindenden Elternratswahlen können durchgeführt werden. Es wird empfohlen, dass nur ein Elternteil teilnimmt. Die allgemeinen Abstandsregeln sowie die geltenden Regelungen nach der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere Anlage 37 der Corona-Lockerungs-LVO M-V (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>) sind zu beachten. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

15) Wann muss eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden?

Kinder müssen in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umganges damit.

Das **pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen** können eine (kinderfreundliche) MNB tragen. Es gibt keine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das Tragen einer MNB durch das pädagogische Personal und Kindertagespflegepersonen im Kontakt mit den zu fördernden Kindern ist nur erforderlich, wenn ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung eine akute Atemwegssymptomatik entwickelt und ein enger Kontakt mit diesem Kind bis zum Abholen durch die Eltern erforderlich ist.

Der Einsatz von MNBs kann das Infektionsrisiko mindern, wenn das Abstandgebot von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, z. B. in folgenden Situationen:

- im Kontakt mit Eltern, z. B. Bring- und Abholsituation (Beschäftigte und Eltern)
- im Kontakt unter Beschäftigten
- im Kontakt mit Externen

im Kontakt mit Kindern – nur in vorhersehbaren kritischen Hygienesituationen

Von den **Eltern** ist in der Bring- und Abholsituation und während Elternversammlungen zwingend eine MNB zu tragen.

Externe (z. B. Lieferdienste, technische Dienste, Fach- und Praxisberatungen etc.) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

16) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

17) Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Dies bedeutet nicht, dass eine Gruppe nur von einer Bezugsperson gefördert werden kann und der Einsatz von anderen pädagogischen Beschäftigten ausgeschlossen ist.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von den genannten Vorerkrankungen. Der Einsatz von Personal ab

Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den Empfehlungen des RKIs gewahrt werden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf das Risikopersonal (ab Vollendung des 60. Lebensjahres und/oder Vorerkrankungen) entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Husten, Fieber oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Gemäß den Empfehlungen des RKIs werden Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegepersonen, die Krankheitssymptome aufweisen, aufgefordert, sich umgehend testen zu lassen und sollten bis zum Erhalt des Ergebnisses zu Hause isoliert bleiben.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Hinweise des RKIs zum Management von Kontaktpersonen sind zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html